

PHV Kamen 1926

Polizeihundesportverein von 1926 Kamen e.V.

Satzung

des

Polizeihundesportverein von 1926 Kamen e.V.

Mitglied im „Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG)

- Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V. –

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Polizeihundesportverein von 1926 Kamen e.V.

Mitglied im „Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG)

- Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V. –

und hat seinen Sitz in Kamen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(3) Der Verein ist in das beim Amtsgericht Kamen geführte Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bezweckt die planmäßige Pflege der sportlichen Körperertüchtigung des Menschen sowie Förderung des Freizeit- und Breitensports in Verbindung mit der hundesportlichen Ausbildung, Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen zur Leistungssteigerung von Hundeführer und Hund.

§3 Einzelaufgaben

(1) Zu den Aufgaben des Vereins zählen insbesondere:

a) Schaffung von Übungsplätzen und Vorhalten von Geräten für die Ausbildung von Hunden

b) Anleitung und Überwachung der Ausbildung der Hunde seiner Mitglieder

c) Durchführung von Prüfungen und Wettbewerben mit Hunden

d) Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit der Mitglieder untereinander

e) Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die sich im Sinne der Vereinsbestrebungen betätigen

(2) Alle Hundesportarten sind gleichberechtigt. Dies drückt sich auch in der angemessenen Bereitstellung von Übungsmöglichkeiten und Übungszeiten aus.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die nicht wegen unehrenhafter Handlungen bestraft sind.
- (2) Passive Mitglieder nehmen nicht an der Ausbildung und an hundesportlichen Wettkämpfen teil, die vom PHV Kamen veranstaltet werden.
- (3) Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung für die Ablehnung kann nicht verlangt werden. Über die Aufnahme ist die nächste Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind über den Verein Mitglieder des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine und seiner Gliederungen. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins sowie des Verbandes und seiner Gliederungen in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht ruht, solange sich das Mitglied mit seinen Beiträgen in Rückstand befindet.

§6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Richtlinien des Vereins und des Verbandes zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen,
- b) die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
- c) die Beiträge pünktlich zu entrichten
- d) das Vereinseigentum schonend zu behandeln,
- e) sich den Anordnungen des Vorstandes und der Übungsleiter zu fügen und bei Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen den Anordnungen der Prüfungsleitung / Turnierleitung oder des Leistungsrichters / der Leistungsrichterin bzw. des Turnierhundsportbewerbers / der Turnierhundsportbewerberin Folge zu leisten,
- f) die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins und des Verbandes zu achten
- g) die seuchenrechtlichen Vorschriften bei Erkrankung des Hundes oder begründetem Verdacht auf Erkrankung zu beachten,
- h) den Belangen des Tierschutzes vorbildlich nachzukommen
- i) als Hundehalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn der Hund auf dem Übungsplatz, bei Prüfungen oder sonstigen Wettbewerben geführt werden soll.

§7 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:
 - a) durch Tod,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluß des Kalenderjahres, wenn diese mindestens einen Monat vor diesem Zeitpunkt beim Vorstand eingegangen ist,
 - c) durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluss kann erfolgen wegen:
 - a) Nichterfüllung der Beitragspflicht, wenn der Beitrag trotz schriftlicher Erinnerung mehr als sechs Monate rückständig ist,
 - b) bei Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c) bei groben Verstößen gegen die Mitgliedspflichten nach §6 dieser Satzung,
 - d) bei vereins- oder verbandsschädigendem Verhalten. Der Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd erfolgen.
- (3) Der Ausschluss erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung des Vereins, zu der das Mitglied mindestens 14 Tage vorher durch Einschreibebrief zu laden ist. Hierbei sind dem Mitglied die Gründe für den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein schriftlich mitzuteilen. Bei der Einladung zu der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern der Antrag auf Ausschluss über die Tagesordnung mitgeteilt werden. Vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu verteidigen. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann der Ehrenrat einer übergeordneten Gliederung angerufen werden.
- (4) Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust aller Ansprüche an Einrichtungen und Vermögen des Vereins oder Verbandes nach sich.

§8 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können vom Vorstand nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) angemessene Geldstrafe (Ersatzleistungen)
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins.
- (2) Der Bescheid über die Massregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Eine Berufung ist innerhalb von 14 Tagen an die Mitgliederversammlung zulässig. Hierzu ist vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich einzuladen. Gegen deren Entscheidung kann innerhalb von weiteren 14 Tagen Berufung beim Ehrenrat einer übergeordneten Gliederung eingelegt werden.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungen und Ausschüsse.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin
 - d) dem Obmann / der Obfrau für Vielseitigkeitssport (OfV),
 - e) dem Beisitzer / der Beisitzerin für Vielseitigkeitssport,
 - f) dem Obmann / der Obfrau für Turnierhundesport (OfT),
 - g) dem Beisitzer / der Beisitzerin für Turnierhundesport,
 - h) dem Obmann / der Obfrau für Agility (OfA),
 - i) dem Beisitzer / der Beisitzerin für Agility,
 - j) dem Obmann / der Obfrau für Obedience (OfO),
 - k) dem Beisitzer / der Beisitzerin für Obedience,
 - l) dem Jugendwart / der Jugendwartin,
 - m) dem Platzwart / der Platzwartin
 - n) dem Pressewart / Schriftführer / der Pressewartin / Schriftführerin
 - o) soweit Abteilungen gebildet sind, den Abteilungsleitern.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Seine Amtsführung richtet sich nach einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung. Mitglieder, die bereits in anderen Hundesport- oder Rassezuchtvereinen ein Ehrenamt ausüben, können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§11 Beschlüsse

Der Vorstand tagt nach Bedarf. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§12 Ausschüsse und Abteilungen

(1) Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden.

(2) Abteilungen

- a) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gegründet werden.
- b) Abteilungen werden durch den Abteilungsvorstand geleitet. Dieser besteht aus:
 - dem Abteilungsleiter / der Abteilungsleiterin,
 - dem stellvertretenden Abteilungsleiter / der stellvertretenden Abteilungsleiterin,
 - wenn zur Abteilung Kinder oder Jugendliche gehören, einem Jugendwart / einer Jugendwartin,
 - bei Bedarf bis zu 4 Beisitzern

Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

- c) Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des §14 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- d) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall und nach Genehmigung durch den Vorstand berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Geschäftsführer des Vereins geprüft werden.
- e) Die Abteilungen sind für ihre Sportart berechtigt, der Mitgliederversammlung den Sportobmann / die Sportobfrau vorzuschlagen. Solange eine Abteilung nicht gebildet ist, kann dieses Recht von einer Versammlung der eine Sportart betreibenden Hundeführer / Hundeführerinnen (Hundeführerbesprechung) wahrgenommen werden. Derartige Versammlungen werden vom Sportobmann / von der Sportobfrau, ersatzweise von dem / der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

§13 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied. In jedem Jahr scheidet ein Mitglied aus, das Ersatzmitglied wird Mitglied, die Mitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei weiteren Geschäftsjahren möglich. Die zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§14 Mitgliederversammlungen

- (1) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) Bekanntgabe vorliegender Anträge,
 - c) Jahresbericht der Vorstandsmitglieder,
 - d) Bericht des Kassenprüfers,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Wahl eines Ersatzkassenprüfers / einer Ersatzkassenprüferin
 - g) Neuwahlen und Ergänzungswahlen zum Vorstand (Bei der Wahl der Sportobleute ist § 12 Abs. 2 Buchst e) zu beachten),
 - h) Beschluss über die Beitragsordnung
 - i) Verschiedenes

§15 Beiträge und Aufnahmegebühren

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge und Aufnahmegebühren fest, die eine Bringschuld sind. Die Beiträge sind bis zum 30.04. eines jeden Jahres zu entrichten. Mitglieder, die mit Beitragszahlungen über 6 Monate im Rückstand sind, müssen schriftlich gemahnt werden. Mahnkosten, Einzugsgebühren und besondere Vorladungen gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedes.
- (2) Beiträge und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, auch darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§16 Vermögen

Das Vermögen des Vereins muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden. Es ist jedoch dem Geschäftsführer gestattet, einen angemessenen Barbetrag zur Bestreitung der laufenden Ausgaben in der Kasse zu führen. Die Höhe des Betrages bestimmt der Vorstand.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an DoDog e.V. in 59368 Werne, Langernstraße 5 zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§18 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn sie eine Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Bei der Einladung zu der Mitgliederversammlung müssen die vorgeschlagenen Satzungsänderungen den Mitgliedern mitgeteilt werden.

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 04. Juni 2011 beschlossen.

1. Vorsitzender des PHV – Kamen von 1926 e.V.

Veit Holka